



Österreichischer Verein für Deutsche Schäferhunde (SVÖ)
Zuchtordnung
gültig ab 1.1.2016

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines

2. Der Züchter

- 2.1. Zuchtrecht
- 2.2. Zuchtmiete
- 2.3. Zuchtstättenname und Zuchtstättennamenschutz
- 2.4. Züchter / Aufzüchter

3. Zuchtberatung und Zuchtüberwachung

- 3.1. Ortsgruppen-Zuchtwarte
- 3.2. Identifikations Beauftragte
- 3.3. Identitäts- und Abstammungssicherung

4. Zuchtwert und Zucht Voraussetzungen

- 4.1. Zuchtwert
- 4.2. Zucht Voraussetzungen

5. Hüftgelenkdysplasie (HD)-Verfahren

- 5.1. Allgemeines
- 5.2. Vereinsmaßnahme

6. Ellenbogendysplasie (ED)- Verfahren

- 6.1. Allgemeines
- 6.2. Untersuchungsverfahren

7. Einrichtung zur Erhaltung und Förderung der Zucht

- 7.1. Zuchtbuch
- 7.2. Körbuch
- 7.3. Leistungskartei
- 7.4. Ausstellungskartei
- 7.5. Kartei der Hunde mit Nachzucht-Eintragungssperre
- 7.6. Gebrauchshunderegister

Anhang: Zuchtplan zur Bekämpfung der HD

1. ALLGEMEINES

Der Österreichische Verein für Deutsche Schäferhunde (SVÖ) ist der für die Rasse einzig zuständige Verein in Österreich, anerkannt vom Österreichischen Kynologenverband ÖKV und der Federation Cynologique Internationale (FCI). Die Zuchtordnung des SVÖ dient der Förderung der planmäßigen Zucht der Rasse "Deutscher Schäferhund" in den Varietäten „Stockhaar und „Langstockhaar“, beide mit Unterwolle“. Sie regelt das gesamte Gebiet der Zuchttätigkeit und ist verbindlich für alle Mitglieder des Vereines.

Bei Bedarf können Zuchtpläne als Anhang zur Zuchtordnung von der Bundesleitung beschlossen werden.

Zuständig für die Überwachung und Ahndung von Verstößen gegen diese Zuchtordnung ist das Zuchtbuchamt. Nach durchgeführter Anhörung entscheidet in allen Fällen, in denen diese Zuchtordnung keine andere Regelung vorsieht, in erster Instanz der Zuchtbuchführer. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Einspruch beim Zuchtbuchamt einlegen. Über den Einspruch entscheidet die SVÖ-Bundesleitung. Die Entscheidung über die Einleitung von disziplinarrechtlichen Maßnahmen obliegt der SVÖ-Bundesleitung.

2. DER ZÜCHTER

2.1. Zuchtrecht

Für Eigentümer und Halter von Deutschen Schäferhunden, die das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) und das Zuchtbuch des SV (Verein für Deutsche Schäferhunde) in Anspruch nehmen wollen (Rüden- und Hündinnen Eigentümer - Besitzer bzw. Halter und - Aufzüchter), ist die SVÖ - Mitgliedschaft Voraussetzung.

Züchter eines Wurfes ist der Eigentümer oder Mieter der Mutterhündin zum Zeitpunkt des Belegens. Eine Übertragung des Züchterrechts ist auch möglich beim Verkauf einer belegten Hündin. In diesem Fall ist dem Zuchtbuchamt vor dem Werfen der Hündin vorzulegen:

- a.) Nachweis des Eigentumsübergangs durch Vorlage der Ahnentafel.
- b.) Antrag auf Übertragung des Züchterrechts. (Formblatt)

Diese Unterlagen müssen dem Zuchtbuchamt spätestens am 49.Tag nach dem Belegen eingereicht werden.

Ausnahmegenehmigungen können nicht erteilt werden.

Ein Züchter kann pro Kalenderjahr max. 10 Würfe auf seinen Zuchtstättennamen züchten. Maßgeblich ist der Wurfstag.

Ausländische Hunde, die in der Zucht Verwendung finden sollen, müssen in das ÖHZB und in das Zuchtbuch des SV eingetragen sein bzw. werden. Diese Eintragungen müssen vor einem Zuchteinsatz (Deckung) erfolgt sein.

Hunde (Rüden und Hündinnen), die über einen HD- bzw. ED-Befund aus dem Ausland verfügen, müssen dem Röntgencheck incl. DNA-Test bereits vor Vollzug des ersten Deckaktes bzw. des ersten Belegens innerhalb des SV und SVÖ unterzogen werden.

2.2. Zuchtmiete

Das Mieten bzw. Vermieten einer Hündin zu Zuchtzwecken ist möglich muss jedoch vom SVÖ genehmigt werden. Der Mieter gilt bei Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen als Züchter des Wurfes. Dem Zuchtbuchamt sind vorzulegen:

- a.) Mietvertrag (Mustervertrag/Formblatt)
- b.) Antrag auf Übertragung des Züchterrechts (Formblatt)

Diese Unterlagen müssen dem Zuchtbuchamt spätestens am 49.Tag nach dem Belegen eingereicht werden. Bei einem Verkauf nach dem 49. Tag sind die Unterlagen unverzüglich, auf jeden Fall noch vor dem Werfen der Hündin einzureichen.

Ausnahmegenehmigungen können nicht erteilt werden.

2.2.1. Verpflichtungen

Dem Mieter obliegt die Erfüllung der sich aus dem Mietvertrag ergebenden Verpflichtungen.

2.2.2. Häufigkeit der Zuchtmietten

Ein Züchter kann pro Kalenderjahr maximal fünf Zuchtmietten tätigen. Maßgeblich ist der Wurfstag. Gezählt werden dabei nur solche Zuchtmietten, die zum Eintrag ins Zuchtbuch führen.

Weitere Genehmigungen sind nicht möglich.

2.2.3. Zuchtmieten mit dem Ausland

Zuchtmieten über österreichische Grenzen hinweg sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen können auf vorherigen schriftlichen Antrag, der durch den zuständigen Ortsgruppenzuchtwart bestätigt sein muss, durch den Bundeszuchtwart erteilt werden. Die Genehmigung des Bundeszuchtwartes muss vor dem Decktag erteilt sein. Genehmigungsfähig sind nur Anträge, bei denen die Hündinnen die Zucht Voraussetzungen des SVÖ erfüllen. Ausländische Hunde müssen vor einem Zuchteinsatz in das ÖHZB und in das Zuchtbuch des SV eingetragener werden.
Lt. Zuchtordnung des ÖKV kann ein Hund nur in das ÖHZB eingetragen werden, wenn der Hund in österr. Besitz oder Eigentum steht.

2.2.4. Zuchtmieten bei Zuchtverbot

Einer mit Zuchtverbot belegten Person wird untersagt, das Züchterrecht für eine belegte Hündin an eine andere Person abzutreten.
Mit dem Eintritt des Zuchtverbotes wird automatisch auch die Sperre eines im Eigentum und/oder Besitz einer solchen Person stehenden Rüden bzw. Hündin verbunden.
Deckanzeigen für Rüden, die im Eigentum und/oder Besitz einer Person stehen, die für die Zucht gesperrt ist, dürfen in den SVÖ - Nachrichten nicht veröffentlicht werden. Rüden, im Eigentum und/oder Besitz einer mit Zuchtverbotes belegten Person dürfen nicht auf Deckstation weggegeben bzw. auf Deckstation genommen werden.

2.3. Zuchtstättennamen und Zuchtstättennamenschutz

Beim Zuchtbuchamt des SVÖ ist vor Beginn der züchterischen Betätigung ein Zuchtstättenname mit dem entsprechenden Zuchtstättenchutz zu beantragen. Dieser Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass vor dem Belegen der Zuchthündin der geschützte Zuchtstättenname mitgeteilt werden kann. Vor Beginn einer züchterischen Tätigkeit sind zeitgerecht eine schriftliche Bestätigung eines vom Zuchtbuchamt zugeteilten Zuchtlehrwartes – die Kosten trägt der Antragsteller – über die Eignung der Zuchtstätte und die Bestätigung über den Besuch des SVÖ-Züchterseminars vorzulegen. Die Eignung einer Zuchtstätte und die Bestätigung über die Sachkunde (SVÖ -Züchterseminar oder mindestens zwei gezüchtete/aufgezoogene Würfe) gelten analog auch für einen Aufzüchter. Ein Zuchtstättenname kann nur für volljährige Mitglieder oder für Personen ab 16 Jahren mit Einverständnis des Erziehungsberechtigten geschützt werden. Der Zuchtstättenname muss beim SVÖ beantragt und von diesem im Wege über den ÖKV von der FCI geschützt sein. Er erlischt beim Tode des Züchters, sofern nicht ein Erbe den Übergang des Namens auf sich beantragt, bzw. 15 Jahre nach der letzten Eintragung.

Übertragungen des Zuchtstättennamens durch den Zuchtstätteninhaber auf eine andere Person bedürfen zur Wirksamkeit neben einem Antrag an das Zuchtbuchamt auch ausdrücklich der Genehmigung desselben.

Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch (nachvollziehbare Aufzeichnungen) zu führen, in dem er alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert.

Welpen aus Zuchtmietverhältnissen werden unter dem Zuchtstättennamen des Mieters eingetragen, soweit die Voraussetzungen der Bestimmungen der Ziffer 2.2. erfüllt sind.

Haben mehrere Personen Eigentumsrecht an einer Hündin, so gilt als Züchter derjenige, der dem Zuchtbuchamt gegenüber als zeichnungs berechtigt gemeldet ist. Sollte der nicht zeichnungs berechtigte Miteigentümer mit einer Hündin züchten wollen, so benötigt er eine Einverständniserklärung des Zeichnungs berechtigten.

2.4. Züchter / Aufzüchter

Der Züchter kann mit der Aufzucht und Betreuung eines bestimmten Wurfes einen Stellvertreter beauftragen, der in Österreich wohnhaft und Mitglied im SVÖ sein muss. Dieser wird im Folgenden als Aufzüchter bezeichnet. Der Aufzüchter ist im Wurfmeldeschein namentlich zu benennen. Der Züchter hat ein Verschulden des Aufzüchters und die daraus ergebenden Verbindlichkeiten in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden.

3. ZUCHTBERATUNG UND ZUCHTÜBERWACHUNG

3.1. Ortsgruppen - Zuchtwarte

Zur Betreuung bzw. Überwachung der Zuchttätigkeit sind in den örtlichen Untergliederungen des Vereins (Ortsgruppen) die gewählten Zuchtwarte bzw. die von der Bundesleitung bestätigten Zuchtlehrwarte zuständig.

3.1.1. Zuständigkeit der Ortsgruppen - Zuchtwarte

Die Zuständigkeit für den Züchter bzw. Aufzüchter ergibt sich grundsätzlich aus der Ortsgruppenzugehörigkeit.

Nur in Ausnahmefällen, in denen die Ortsgruppe keinen gewählten Zuchtwart hat, legt der Bundeszuchtwart die Zuständigkeit eines Zuchtlehrwartes fest.

Falls die Erstabnahme innerhalb von 5 Tagen durch den zuständigen Zuchtwart nicht möglich ist, ist dessen Stellvertreter in der OG heranzuziehen. Ist eine rechtzeitige Wurfabnahme nicht möglich, so hat der Züchter umgehend den Bundeszuchtwart darüber zu verständigen. Vom Bundeszuchtwart wird dann ein Zuchtlehrwart mit der Wurfabnahme und Betreuung betraut.

Ist der gewählte Ortsgruppenzuchtwart (Stv.) nicht Zuchtlehrwart, so haben die erste Wurfbesichtigung und das Chippen unter nachweislicher Mitwirkung eines Zuchtlehrwartes zu erfolgen. Beide haben den Wurfmeldeschein zu unterfertigen. Der Zuchtwart kann sich den Zuchtlehrwart selbst auswählen.

3.1.2. Pflichten der Ortsgruppen - Zuchtwarte

Sowohl der Zuchtlehrwart, als auch der gewählte Zuchtwart ist verpflichtet, im Rahmen seiner Ortsgruppenzugehörigkeit die Mitglieder in Fragen der Zucht, der Zuchttätigkeit und der Zuchtveranstaltungen aufzuklären und zu beraten. Hieraus ergibt sich für den Zuchtwart die Verpflichtung, zum Zwecke der ständigen Aktualisierung des Erkenntnisstandes an den Zuchtwarte-Lehrgängen und Tagungen des SVÖ regelmäßig teilzunehmen.

Der Ortsgruppen-Zuchtwart ist insbesondere zuständig für die Betreuung und formelle Abnahme von Würfen in seinem Zuchtwartbereich. Einen in seinem Zuständigkeitsbereich gefallenen Wurf hat der Zuchtwart erstmals spätestens am 5. Tag nach dem Werfen der Hündin zu besichtigen und ab dann regelmäßig, mindestens jedoch insgesamt dreimal, in Augenschein zu nehmen.

Die vorgenommene Wurfabnahme ist vom Lehrzuchtwart mit dem vom Zuchtbuchamt vorgegebenen Formblatt und allen darin geforderten Angaben unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 10. Tag nach dem erfolgten Wurf an das Zuchtbuchamt zu melden.

Dem SVÖ steht es frei, auf seine Kosten zusätzliche Kontrollen durch andere Lehrzuchtwarte vorzunehmen.

Eine Kontrolle der Tätowier-/Chipnummer der Mutterhündin ist dabei vorzunehmen.

Diese Besichtigungen sind dem Zuchtwart (auch in Verbindung mit einem Zuchtlehrwart) vom Züchter bzw. Aufzüchter zu ermöglichen, sie haben sich auch auf artgerechte Haltungsverhältnisse zu erstrecken. Bei der artgerechten Haltung ist insbesondere die geltende Gesetzeslage zu berücksichtigen. Die Zuchtwarte haben die Zucht von Deutschen Schäferhunden im Sinne der Zuchtordnung zu überwachen. Sie haben Verstöße gegen die Zuchtordnung, auch wilde Zucht, dem Bundeszuchtwart zu melden.

3.2 Identifikations-Beauftragte (ID-Beauftragte)

Zum Zwecke der Identifikation werden im Vereinsbereich die Welpen mit einem Mikrochip gekennzeichnet. Die Kennzeichnung mittels Mikrochip ist eine Voraussetzung für die Eintragung in das Zuchtbuch. Das Einsetzen der Mikrochips darf nur durch einen Tierarzt im Beisein eines ID Beauftragten durchgeführt werden.

3.2.1. Zuständigkeit der ID-Beauftragten

Zuständig für den Züchter/Aufzüchter ist der für den Wohnort des Züchters/Aufzüchters zuständige zertifizierte ID-Beauftragte oder dessen Stellvertreter.

3.2.2. Aufgabenbereich der ID-Beauftragten-Impfung und Abgabe der Welpen

Der ID-Beauftragte hat die Aufgabe, die Zuständigkeit des Ortsgruppen-Zuchtwartes zu überprüfen und nach Terminabsprache mit diesem und dem Züchter/Aufzüchter die Welpen frühestens ab dem

50. Lebensstag mit einem Mikrochip durch einen Tierarzt zu kennzeichnen und durch den Tierarzt eine Blutprobe zu entnehmen. Das Einsetzen des Mikrochips und die Entnahme der Blutprobe können nur beim Züchter, Aufzüchter oder Tierarzt erfolgen und hat den gesamten Wurf (Ammenwelpen inbegriffen) zu umfassen. Die Schutzimpfung durch einen Tierarzt ist auf dem Wurfmeldeschein zu vermerken. Die Chipnummer ist im Impfpass einzutragen. (Streifen ist einzukleben) Die Abgabe der Welpen darf frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Welpen im Gewahrsam des Züchters bzw. Aufzüchters bleiben.

Der ID-Beauftragte hat weiterhin die Aufgabe, den vom zuständigen Ortsgruppen-Zuchtwart und Zuchtlehrwart abgezeichneten Wurfmeldeschein auf Vollständigkeit und formelle Richtigkeit zu überprüfen und abzuzeichnen.

Fällt der Mikrochip später aus, ist dies dem Zuchtbuchamt zu melden. Der Hund wird zur eindeutigen Identifikation noch mal gechipt und eine Blutprobe zur Identifikationsprüfung genommen. Das Chippen hat durch einen Tierarzt im Beisein eines ID Beauftragten (oder vom BZW bestimmte Person) zu erfolgen. Bei in Österreich gezüchteten Hunden werden beim Nachchippen die Kosten des ID-Beauftragten vom SVÖ getragen.

Ansprüche auf Schadenersatz aus Folgen des Einsetzens des Mikrochips und Entnahme der Blutprobe sind ausgeschlossen.

3.3. Identitäts- und Abstammungssicherung

3.3.1. Genotypen - Datenbank

Der Verein hat zur Sicherung der Identität und zur Überprüfung der Abstammung der Hunde eine Genotypen-Datenbank auf der Basis einer molekulargenetischen Abstammungsuntersuchung eingerichtet. Im SVÖ ist für alle Zuchttiere (Rüden und Hündinnen) die Teilnahme an der molekulargenetischen Abstammungsuntersuchung (MGA) Pflicht.

Die SVÖ - Vertrauentierärzte gewährleisten gegenüber dem Verein die Identität des zu untersuchenden Hundes durch persönliche Kontrolle der Tätowiernummer/Chipnummer mit dem Vergleich der Nummer in der Original-Ahnentafel.

Mitwirkungspflicht des Züchters

Im Falle von Unregelmäßigkeiten oder Vorliegen begründeter Bedenken gegen die Abstammungsangaben eines einzutragenden Wurfes, ist der Züchter verpflichtet, alle vom Verein zur Klärung der Abstammung geforderten Maßnahmen durchzuführen und zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere auch die Bereitstellung der zur Eintragung gemeldeten Hunde sowie deren Elterntiere für medizinische Untersuchungen. (z.B. Blutabnahmen oder Speichelprobe)

3.3.1.1. Verfahren mit Blutproben

- a) Der Vertrauentierarzt entnimmt eine Blutprobe (auch mit GOcard System möglich).
- b) Der mit dem Namen, der Zuchtbuchnummer und der Tätowiernummer/Chipnummer des Hundes versehene Befundbogen und die Blutprobe werden mit der in der SVÖ-Verwaltung erhältlichen DNA-Wertmarke vom Vertrauentierarzt an das Vertragsauswertungsinstitut geschickt. Steht keine Wertmarke zur Verfügung hat die Einreichung an die SVÖ Verwaltung zu erfolgen.
- c) Die Auswertung, die Erstellung der DNA-Formel und die Abstammungsuntersuchung erfolgen zentral durch das Vertragsauswertungsinstitut.
- d) Die SVÖ -Verwaltung fordert die Ahnentafeln von den Eigentümern an.
- e) Eintragung der DNA-Lagernummer in die Original-Ahnentafel.
- f) Wenn die DNA-Formel für Vater und Mutter vorliegen, wird die Abstammung überprüft. In diesen Fällen wird der Zusatzstempel „DNA – geprüft,“ angebracht. Damit gilt die korrekte Abstammung bezogen auf die Elterntiere als erwiesen.
- g) Bei Ausschluss eines oder beider Elterntiere kann beim Zuchtbuchamt innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides Einspruch eingelegt werden. Es wird ein Obergutachten angefordert. Das Obergutachten gilt als abschließender endgültiger Bescheid. Einsprüche sind ausgeschlossen. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

3.3.1.2. Verfahren mit dem GO-Card System

Unter Einhaltung der Bestimmungen gemäß Ziffer 3.2.2 dieser Zuchtordnung muss der Züchter bereits unmittelbar bei der Kennzeichnung der Welpen mittels Mikrochip durch den Tierarzt im Beisein des ID Beauftragten Blutproben des gesamten Wurfs entnehmen lassen. Das Verfahren hat folgenden Ablauf:

- a) Der Tierarzt entnimmt Blutproben im Beisein des ID-Beauftragten mit dem dafür vorgesehenen Entnahmeset.
- b) Der ID-Beauftragte und der Tierarzt gewährleisten gegenüber dem SVÖ die Identität des jeweiligen Hundes durch persönliche Kontrolle der Chipnummer
- c) Auf dem Wurfmeldeschein wird vom ID-Beauftragten die Entnahme der Blutprobe vermerkt.
- d) Die mit dem vollständigen Namen und Chipnummern der Hunde versehenen Befundbögen und vollständig beschrifteten Entnahmesets -mit aufgeklebtem Chipstreifen - werden durch den ID Beauftragten an das Zuchtbuch gesandt. Die Kosten für Entnahme und Entnahmeset gehen zu Lasten des Züchters.
- e) Die Proben werden eingelagert. Auf Antrag des Züchters oder Besitzers im Wege des Zuchtbuchamtes und Bezahlung der Gebühr/Wertmarke wird durch das Institut ein DNA-Profil erstellt. Der Antrag kann sofort bei Einsendung der Probe (dann auch mit Wertmarke) oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
- f) Die SVÖ-Verwaltung fordert die Ahnentafeln von den Eigentümern an.
- g) Eintragung der DNA-Lagernummer in die Original-Ahnentafel.
- h) Wenn die DNA-Formel für Vater und Mutter vorliegen, wird die Abstammung überprüft werden. In diesen Fällen wird der Zusatzstempel „DNA – geprüft,“ angebracht. Damit gilt die korrekte Abstammung bezogen auf die Elterntiere als erwiesen.
- i) Bei Ausschluss eines oder beider Elterntiere kann beim Zuchtbuchamt innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides Einspruch eingelegt werden. Es wird ein Obergutachten angefordert. Das Obergutachten gilt als abschließender endgültiger Bescheid. Einsprüche sind ausgeschlossen. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

Für die Entnahme der Blutprobe am bereits erwachsenen Hund ist ein SVÖ - Tierarzt aufzusuchen.

3.3.2. Qualitätsröntgen (Röntgencheck inkl. DNA)

Vor Ableisten des 31. Deckaktes wird jeder Rüde hinsichtlich der durchgeführten HD/ED-Untersuchung einem Qualitätsröntgen unterzogen. Der Röntgencheck umfasst den HD und ED Status, sowie das Vorhandensein von Übergangswirbeln. Für die HD- und ED-Untersuchungen sind Zweitaufnahmen durch eine Universitätsklinik zu fertigen. Gleichzeitig ist eine seitliche Aufnahme zur Feststellung von Veränderungen am Kreuzbein (OCD) erforderlich und eine Blutprobe zur Identitätskontrolle zu entnehmen. Ist die Erströntung durch eine Universitätsklinik erfolgt, ist für die Zweitaufnahme eine andere Universitätsklinik zu wählen. Die gefertigte Aufnahmen werden durch die zentrale Auswertungsstelle des Vereins mit den Erstaufnahmen überprüft und der derzeitige Status festgestellt Die Sedierung des Hundes bei der Zweitaufnahme ist nicht zwingend vorgeschrieben. Über die Brauchbarkeit der Zweitaufnahme im Hinblick auf die geforderte Überprüfung entscheidet der Gutachter.

Sollten beim Qualitätsröntgen zuchtausschließende Befunde festgestellt werden, ist über den betreffenden Rüden nach Rücksprache mit dem SVÖ-Zuchtbuchamt ab diesem Zeitpunkt eine Nachkommeneintragungssperre zu verhängen

Hunde (Rüden und Hündinnen), die über einen HD- bzw. ED-Befund aus dem Ausland verfügen, müssen dem Röntgencheck incl. DNA-Test bereits vor Vollzug des ersten Deckaktes bzw. des ersten Belegens innerhalb des SV und SVÖ unterzogen werden.

4. ZUCHTWERT UND ZUCHTVORAUSSETZUNGEN

Die Zucht des Deutschen Schäferhundes ist nur innerhalb der Varietäten der Haararten „Stockhaar“ und „Langstockhaar“, beide mit Unterwolle erlaubt. Eine Verpaarung von stockhaarigen mit langstockhaarigen Hunden ist nicht gestattet. Hunde aus derartigen Verbindungen können keine Aufnahme in das Zuchtbuch finden.

Bei Unklarheiten in Bezug auf die Haarart ist der Hund einer Kommission (bestehend aus dem Bundeszuchtwart und zwei Körmeistern/Formwertrichtern) vorzuführen. Diese Kommission entscheidet endgültig.

4.1. Zuchtwert

Hier werden unterschieden:

4.1.1. Zur Zucht zugelassene Hunde

Zur Zucht zugelassen sind alle im ÖHZB und Zuchtbuch des SV eingetragenen Hunde, die angekört sind oder Hunde bis zu einem Alter von 36 Monaten, die

- a.) am Belegtag ein Ausbildungskennzeichen, (ÖPO 1-3, IPO ZTP, IPO 1-3, HGH oder ein als gleichwertig anerkanntes Ausbildungskennzeichen) aufweisen und zusätzlich
- b.) auf einer vom SVÖ anerkannten Zuchtveranstaltung, im Alter von mindestens 12 Monaten, mit mindestens dem Formwert „GUT“ bewertet wurden.

Weiters ist grundsätzliche Zucht Voraussetzung der in die AT eingetragene "a" – Stempel (HD-Verfahren), eine DNA-Lagernummer (MGA) und -- der ED- Stempel in der Ahnentafel mit dem Befund „normal“, fast normal“ oder „noch zugelassen“. ED -ausgenommen Wiederankörungen, die vor dem 1.1.2004 geboren sind.

Beim Zuchteinsatz sind auch die Regelungen der Ziffer 3.3.2. zum Qualitätsröntgen (Röntgencheck inkl. DNA) einzuhalten.

Weiterhin ist Voraussetzung, dass beide Elterntiere des betreffenden Hundes einen vom SV anerkannten HD- und ED-Befund mit dem Status „normal“, „fast normal“ oder „noch zugelassen“ zuerkannt bekommen haben.

Alle Hunde in österr. Besitz, die im Ausland Prüfungen oder Körungen (ausgenommen abgelegte Prüfungen und Körungen beim SV bzw. Körungen beim SC) abgelegt haben, haben ohne Rücksicht auf die SZ bzw. ÖHZB Nummer vor einem Zuchteinsatz sämtliche Unterlagen (Ahnentafel, Körschein, Schaubewertung und Leistungsheft) dem Zuchtbuchamt vorzulegen.

Eine Bestätigung des entsprechenden Landesverbandes in Bezug auf die Unterlagen ist ebenfalls vorzulegen (deutsch oder englisch). Ein Anrecht auf Anerkennung besteht nicht.

Stellt der Verband keine Bestätigung aus, gelten Prüfungen/Körungen als nicht nachgewiesen und verlieren die Gültigkeit für die Zucht.

Im Ausland gezüchtete Hunde, die in Österreich zur Zucht verwendet werden sollen, müssen DNA geprüft sein, unabhängig vom Wurfstag.

Anerkennung von Ausbildungskennzeichen und Körungen:

In Österreich zuerkannte Ausbildungskennzeichen werden für die Zucht anerkannt, wenn sie unter einem vom SVÖ betreuten Leistungsrichter oder SV-Leistungsrichter im Rahmen einer SVÖ-termingeschützten Veranstaltung zuerkannt wurden. Im Ausland zuerkannte

Ausbildungskennzeichen werden für die Zucht dann anerkannt, wenn die Prüfung unter einem vom SVÖ oder vom SV anerkannten Leistungsrichter abgelegt wurde.

Anerkannte Körungen sind solche, die von einem Körmeister des SVÖ oder des SV zuerkannt wurden und alle Körungen des schweizerischen Schäferhund Clubs (SC).

Weiters werden Körungen anerkannt, wenn beide Vereine (SVÖ und SV) einvernehmlich eine Körveranstaltung außerhalb des SVÖ oder des SV anerkennen.

Abgelegte Vorprüfungen, Prüfungen und Körungen, die nicht den oben angeführten Bestimmungen entsprechen, müssen von den jeweiligen Verbandskörperschaften oder Landesverbänden zusätzlich (deutsch oder englisch) bestätigt sein. Diesbezüglich besteht aber kein Anrecht auf Anerkennung.

4.1.2. Zur Zucht geeignete Hunde

Zur Zucht geeignete Hunde sind solche, die auf einer vom SVÖ anerkannten Körung angekört wurden.

4.1.3. Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

- a.) ohne die Voraussetzungen unter 4.1.1. bis 4.1.2.
- b.) Hunde aus dem Gebrauchshunde-Register des SVÖ
- c.) Hunde mit nachstehenden Mängeln:
 - wesensschwache, bissige und nervenschwache Hunde
 - Hunde ohne in die AT eingetragenen "a"- Stempel
 - Hunde ohne DNA-Lagernummer
 - Monorchiden und Kryptorchiden
 - Hunde mit entstellenden Ohren- bzw. Rutenfehlern
 - Hunde mit Missbildungen
 - Hunde mit Zahnfehlern:
 - Fehlen von: 1 Prämolare 3 und 1 weiterer Zahn
 - oder 1 Fangzahn
 - oder 1 Prämolare 4
 - oder 1 Molare 1
 - oder 1 Molare 2
 - oder insgesamt 3 Zähne und mehr.Das Fehlen des Molare 3 bleibt unberücksichtigt. Ausgenommen sind solche Hunde, bei denen das ursprüngliche Vorhandensein des Zahnes oder der Zähne nachgewiesen und in der Ahnentafel bestätigt ist.
 - Hunde mit erheblichen Pigmentmängeln, auch Bläulinge
 - Hunde, die Langhaar haben
 - Hunde, die Langstockhaar ohne Unterwolle haben
 - Hunde mit Kiefermängeln
 - mehr als 2 mm Überbiss
 - Vorbiss
 - Aufbeißen im gesamten Schneidezahnbereich
 - Hunde mit Über- bzw. Untergröße von mehr als 1 cm (Rüden 66 cm / 59 cm, Hündinnen 61 cm / 54 cm)
 - Hündinnen, die dreimal mit Kaiserschnitt geboren haben
 - Hunde, bei denen der Muskel pectineus durchtrennt wurde
- d.) Eingriffe am Hund, die geeignet sind, die phänotypischen Entwicklungen des Hundes zu beeinflussen und für den Zuchteinsatz von Bedeutung sind, sind dem Zuchtbuchamt zu melden. Das Zuchtbuchamt entscheidet in jedem Fall, ob der Hund weiter zur Zucht zugelassen bleibt. Das Nichtmelden eines Eingriffes zieht ein vereinsinternes Ordnungsverfahren gegen den/die Eigentümer und die sofortige Zuchtsperre des Hundes nach sich.

Paarungen von Hunde ohne die Voraussetzungen unter 4.1.1. bis 4.1.2 gelten als Verstoß gegen die Zuchtordnung und werden erstmals mit einer schriftlichen Verwarnung des Bundeszuchtwartes und einer Geldbuße in der Höhe von 515,- Euro geahndet, auch wenn die Voraussetzungen in einer bestimmten Frist nachgereicht werden bzw. nachgereicht werden können. Im Wiederholungsfall des gleichen Vergehens innerhalb von drei Jahren kann zur Geldbuße zusätzlich ein sechsmonatiges Zuchtverbot verhängt und eine Zuchtbuchsperr beantragt werden. Ein Anrecht auf eine Wurfeintragung resultiert daraus nicht.

Der Zuchtwert dieser unter 4.1.3. aufgeführten Hunde ist erheblich eingeschränkt. Sie sind deshalb nicht zur Zucht zu verwenden. Eventuelle Nachkommen dieser angeführten Hunde können keine Aufnahme im ÖHZB und Zuchtbuch des SV finden. Die Entscheidung über die Zuchtuntauglichkeit wird nach dem Bekannt werden, dem Eigentümer dieser Hunde unverzüglich vom Zuchtbuchamt mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Einspruch beim Zuchtbuchamt möglich. Über den Einspruch entscheidet der Präsident einvernehmlich mit dem Bundeszuchtwart endgültig.

Bei groben Verstößen im Bereich der Gesundheit wird gegen den Besitzer/Züchter ein sofortiges Zuchtverbot verhängt und ein Disziplinarverfahren in Verbindung mit einer Zuchtbuchsperrung eingeleitet.

4.1.4. Zuchtverfahren

An Zuchtverfahren sind zu unterscheiden:

- Reinzucht = Paarung von Tieren gleicher Rasse. Sie führt von selbst zur Ausnutzung der Erbwerte durch Familien- und Verwandtschafts- oder Inzucht.
- Inzucht = auf engere Blutsverwandtschaft gegründete Zucht, in der ein Ahn mindestens je einmal auf Vater- oder Mutterseite vertreten ist. Inzucht ist stets auch unter Geschwistern Verwandtschaftszucht, wobei der Verwandtschaftsbegriff auf die ersten fünf Ahnenreihen beschränkt wird (Verwandtschaftszucht).
- Inzucht, näher als 3 - 3 auch bei Geschwistern, ist nicht gestattet. Inzuchten 2 - 4 bzw. 4 - 2 und 2 - 5 bzw. 5 - 2 sind als nicht enger als 3 - 3 anzusehen und somit erlaubt. Inzuchten 3 - 2, 2 - 2, 1 - 1, 1 - 2, 1 - 3, 1 - 4, 1 - 5 und umgekehrt sind nicht erlaubt.

4.2. Zucht Voraussetzungen

Zusätzlich zu den sich aus den Bestimmungen unter 4. ergebenden Voraussetzungen gilt:

4.2.1. Mindestalter oder fehlende Voraussetzungen der Zuchttiere

Rüden müssen zum Zeitpunkt der Zuchtverwendung das 2. Lebensjahr vollendet haben. Hündinnen müssen zum Zeitpunkt der ersten Zuchtverwendung (Belegtag) den 20. Lebensmonat vollendet haben. Ab dem vollendeten 10. Lebensjahr dürfen Hündinnen nicht mehr zur Zucht verwendet werden.

Unbeabsichtigte Deckakte vor dem jeweiligen Mindestalter, fehlende Zucht Voraussetzungen oder Inzucht näher als 3 - 3, gelten als Verstoß gegen die Zuchtordnung und sind unverzüglich dem zuständigen Zuchtwart, dem Bundeszuchtwart und dem Zuchtbuchamt anzuzeigen. Über die Vorgangsweise und Auflagen zur Eintragung aus solchen Verbindungen (Würfen) entscheidet der Zuchtbuchführer in Verbindung mit dem Bundeszuchtwart bzw. dem Präsidenten. Ein Anrecht auf Eintragung besteht nicht.

Der Züchter ist zudem verpflichtet die Käufer/Besitzer nachweislich zu informieren und dem Zuchtbuchamt darüber eine Bestätigung vorzulegen.

Es erfolgt eine schriftliche Ermahnung und eine Geldbuße in Form von 515,- Euro wird vorgeschrieben. Im Wiederholungsfall innerhalb von drei Jahren kann zusätzlich ein sechsmonatiges Zuchtverbot verhängt und nötigenfalls ein Disziplinarverfahren in Verbindung mit einer Zuchtbuchsperrung eingeleitet werden.

4.2.2. Häufigkeit der Zuchtverwendung

Für Rüden und Hündinnen, die im Eigentum mehrerer Personen stehen, muss dem Zuchtbuchamt gegenüber eine Person als vertretungs- und zeichnungsberechtigt erklärt werden. Die Erklärung über eine erteilte Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung muss von allen Miteigentümern unterzeichnet und innerhalb von 30 Tagen nach erfolgtem Eigentumsübergang dem Zuchtbuchamt vorgelegt werden.

4.2.2.1. Rüden

Rüden, die den Voraussetzungen dieser Zuchtordnung entsprechen, dürfen maximal 90 Sprünge pro Kalenderjahr absolvieren. Die Verteilung der Deckakte auf Inland oder Ausland ist dem Rüdeneigentümer freigestellt. Der Rüde darf jedoch höchstens 60 Deckakte für inländische Hündinnen ableisten.

Die Sprünge sind gleichmäßig aufzuteilen auf je 50 Prozent für das 1. und 2. Halbjahr und möglichst gleichmäßig innerhalb des jeweiligen Halbjahres auf die Monate zu verteilen. Wird ein Rüde erst während des betreffenden Kalenderjahres zwei Jahre alt, ist nur die anteilige Zahl der Sprünge zulässig, gerechnet vom Zeitpunkt des Erreichens des Alters von 2 Jahren.

Häufige Deckakte kurz hintereinander sind der Konstitution und einer sicheren Befruchtung wegen zu vermeiden. Deckakte von einem Rüden mit derselben Hündin innerhalb von 28 Tagen werden als ein Deckakt gezählt.

Verstößt der Eigentümer oder die vertretungs- und zeichnungsberechtigte Person, (siehe 4.2.2.) bezogen auf einen Rüden, gegen diese Bestimmungen, (4.2.2.1.) wird dies wie folgt geahndet:

1. Bei erwiesenem 1. Verstoß wird pro zuviel abgeleistetem Deckakt eine Geldbuße in Höhe von 515,- Euro auferlegt, verbunden mit der Androhung, im Wiederholungsfalle eine dreimonatige Decksperre des Hundes zu verhängen.
2. Bei erwiesenem 2. Verstoß wird pro zuviel abgeleisteten Deckakt eine Geldbuße in Höhe von 515,- Euro auferlegt, sowie eine dreimonatige Decksperre des Hundes verhängt und ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Der Rüde ist nicht mehr zum Decken freigegeben.

4.2.2.2. Hündinnen

Aus tierschutzrelevanten Gründen dürfen Hündinnen in einem Zeitraum von 24 Monaten nicht mehr als drei Würfe großziehen. Maßgeblich ist der Wurfstag. (sofern die Regelungen unter 4.2.4. - Wurfstärke - nicht betroffen sind).

Bei erwiesenem 1. Verstoß wird eine vorläufige Belegsperrung über die Hündin verhängt und ein Bußgeld von 515,- Euro auferlegt.

Bei erwiesenem 2. Verstoß wird ein Bußgeld von 515,- Euro auferlegt und zusätzlich ein sechsmonatiges Zuchtverbot verhängt. Ein Disziplinarverfahren in Verbindung mit einer Zuchtbuchsperrung wird nötigenfalls eingeleitet. Eine vorläufige Belegsperrung über die Hündin wird verhängt.

Ab dem vollendeten 10. Lebensjahr dürfen Hündinnen nicht mehr zur Zucht verwendet werden. Hündinnen dürfen in einer Läufigkeitsperiode nicht von verschiedenen Rüden gedeckt werden.

4.2.3. Deckakt

Der Rüdeneigentümer bzw. die vertretungs- und zeichnungsberechtigte Person ist verpflichtet, über alle Deckakte Buch oder entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

Die Wahl des Deckrüden steht dem Züchter frei, ebenso dem Rüdenthalter die Auswahl der zuzulassenden Hündinnen.

Der vollzogene Deckakt wird vom Rüdeneigentümer bzw. der vertretungs- und zeichnungsberechtigten Person (siehe 4.2.2.) auf einer vom Zuchtbuchamt zu beziehenden Deckbescheinigung neben den im Vordruck enthaltenen Angaben zu den Zuchtpartnern durch Unterschrift sowie der Angabe des Ausstellungsortes und des Ausstellungsdatums am Decktag bestätigt. Es ist untersagt, blanko unterschriebene Deckscheine herauszugeben. Der Deckschein ist vom Hündinneneigentümer/-Halter am Decktag gegenzuzeichnen.

Das Zuchtbuchamt ist innerhalb von 10 Tagen nach dem Decktag vom österreichischen Rüdeneigentümer über den vollzogenen Deckakt zu benachrichtigen. Bei ausländischen Deckrüden hat der österreichische Hündinneneigentümer diese Verpflichtung. Die Frist gilt als gewahrt, wenn das Zuchtbuchamt in dieser Zeit den Eingang der Benachrichtigung verzeichnen kann.

Der Züchter des Wurfes und der Rüdeneigentümer bzw. die vertretungs- und zeichnungsberechtigte Person (siehe 4.2.2.) ist verpflichtet zu kontrollieren, ob der vollzogene Deckakt in den Deck- und Belegnachrichten veröffentlicht ist. Ist dies nicht der Fall, hat er dies dem Zuchtbuchamt unverzüglich anzuzeigen.

Die Züchter/Aufzüchter sind verpflichtet, vom Bundeszuchtwart in Verbindung mit dem Zuchtbuchamt angeordnete stichprobenartige Kontrollen durch von diesen beauftragte Personen bei gefallenen oder zu erwartenden Würfen durchführen zu lassen.

Bei nachgewiesenen Verstößen gegen die ordnungsgemäße Angabe des Decktages bei Meldung von Deckakten erhält der Deckrüde für die Dauer von sechs Monaten Decksperre und die betreffende Hündin Belegsperrung für den gemäß Zuchtordnung nächstmöglichen Zuchteinsatz.

Verstößt der Eigentümer und/oder die vertretungs- und zeichnungsberechtigte Person (siehe 4.2.2.) bezogen auf den Rüden oder der österreichische Hündinneneigentümer gegen diese Benachrichtigungspflicht, wird dies wie folgt geahndet:

1. Ein Erstverstoß liegt vor, wenn dem Zuchtbuchamt fünf Deckakte pro Hund verspätet und/oder nicht gemeldet werden. Hierfür wird eine Geldbuße in Höhe von € 515,00 auferlegt
2. Ein Zweitverstoß liegt vor, wenn dem Zuchtbuchamt bis zehn Deckakte pro Hund verspätet und/oder nicht gemeldet werden. Hierfür wird eine Geldbuße in Höhe von € 1030,00 auferlegt, unabhängig davon, ob bereits eine Geldbuße gemäß Absatz 1, Erstverstoß, gezahlt bzw. auferlegt wurde. Damit verbunden ist die Androhung, im Wiederholungsfalle eine dreimonatige Sperre des Hundes zu verhängen.
3. Ein Drittverstoß liegt vor, wenn dem Zuchtbuchamt mehr als zehn Deckakte pro Hund verspätet und/oder nicht gemeldet werden. Hierfür wird eine Geldbuße in Höhe von € 1545,00 auferlegt, unabhängig davon, ob bereits eine Geldbuße gemäß Absatz 1 Erstverstoß, oder Absatz 2 Zweitverstoß, gezahlt bzw. auferlegt wurde. Außerdem wird über den betreffenden Hund eine dreimonatige Sperre verhängt und gegen den Eigentümer ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Zuständig für die Überwachung und Ahndung der unter den Ordnungspunkten 4.2.2.1. und 4.2.3. aufgeführten Sachverhalte ist das Zuchtbuchamt. Nach durchgeführter Anhörung des Rüdeneigentümers bzw. der vertretungs- und zeichnungsberechtigten Person (siehe 4.2.2.) wird die Entscheidung per eingeschriebenen Brief zugestellt.

Gegen die Entscheidung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Einspruch beim Zuchtbuchamt einlegen. Über den Einspruch entscheidet die SVÖ-Bundesleitung.

Bei begründetem Anfangsverdacht auf Vorliegen einer krankhaften Fruchtbarkeitsstörung eines Rüden ist dem Eigentümer bzw. der vertretungs- und zeichnungsberechtigten Person (siehe 4.2.2.) auf seine/ihre Kosten vom Zuchtbuchamt aufzuerlegen, innerhalb von vier Wochen den Hund in einer Universitätsklinik untersuchen zu lassen. Wird bei einem Rüden festgestellt, dass er teilweise oder nicht zeugungsfähig ist, kann er abgekört und mit Nachzuchteintragungssperre belegt werden.

Für die wegen nachgewiesener mangelnder oder fehlender Zeugungsfähigkeit des Rüden leer gebliebenen Hündinnen kann der Eigentümer/Mieter die volle Deckgebühr zurückverlangen.

Der Hündinnen-Eigentümer hat seinem Ortsgruppenzuchtwart den vollzogenen Deckakt innerhalb von 10 Tagen nach dem Decktag mitzuteilen.

Nach einem vollzogenen Deckakt gilt die Leistung des Deckrüden als erbracht, und damit ist die Voraussetzung zur Zahlung der vereinbarten Deckentschädigung erfüllt.

Bei Leerbleiben der Hündin ist ein kostenloser Deckakt für diese Hündin zu gewähren. Das Verwerfen, bzw. Leerbleiben der Hündin ist dem Rüdeneigentümer oder der vertretungs- und zeichnungsberechtigten Person (siehe 4.2.2.) unverzüglich anzuzeigen. Steht der Rüde nicht mehr zur Verfügung (z.B. Verkauf oder Tod), ist dem Hündinnen-Eigentümer die Hälfte des Deckgeldes zu entrichten.

Der Rüdeneigentümer bzw. die vertretungs- und zeichnungsberechtigte Person (siehe 4.2.2.) ist verpflichtet, bei leer gebliebenen Hündinnen die volle Deckprämie zurückzuerstatten, wenn durch ihr Verschulden der Rüde ganz oder zeitweise für die Zucht gesperrt werden sollte.

Für Rüden und Hündinnen, die im Eigentum mehrerer Personen stehen, muss dem Zuchtbuchamt gegenüber eine Person als vertretungs- und zeichnungsberechtigt, durch Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung, genannt werden.

Samenentnahme zur künstlichen Befruchtung, die künstliche Befruchtung selbst sowie das Klonen sind untersagt. Welpen, die so erzeugt wurden, werden nicht in das ÖHZB und in das Zuchtbuch des SV aufgenommen.

4.2.4. Welpen und Wurfstärke

Einer Hündin dürfen zur eigenen Aufzucht – unter Bedachtnahme auf die jeweilige Zuchtkondition – pro Wurf alle Welpen belassen werden. Möchte ein Züchter seiner Hündin nicht alle Welpen belassen, so sind die überzähligen Welpen einer Amme zuzuführen. Werden einer Hündin mehr als 8 Welpen belassen, so darf sie frühestens 6 Monate ab dem Wurfstag wieder belegt werden.

Bei Welpen mit Missbildungen und bei solchen, die nicht lebensfähig scheinen, ist zwingend ein Tierarzt beizuziehen.

Jede andere von der natürlichen Aufzucht abweichende Art ist im Wurfmeldeschein zu vermerken.

Die Welpen sind nicht vor ihrer Kennzeichnung mittels Mikrochip und erst nach Vollendung der 8. Lebenswoche abzugeben. Dieses auch nur insoweit, als sie gesund sind und keine ansteckenden Krankheiten in der Zuchtstätte herrschen.

Welpen dürfen nur beim Züchter (Aufzüchter) mittels Mikrochip gekennzeichnet werden. Sind Welpen in Ammenaufzucht weggegeben worden, müssen diese zur Kennzeichnung mittels Mikrochip zum Wurf zurückgeholt werden.

4.2.5. Ammenaufzucht

Um eine möglichst gleichmäßige und ausgewogene Aufzucht sicherzustellen und zur Vermeidung einer allfälligen Überforderung der Zuchthündin bei sehr starken Würfen, kann eine Ammenaufzucht erfolgen. Die zu verwendende Amme muss eine Widerristhöhe von mindestens 50 cm haben, kräftig und gesund sein und ein gutes Wesen besitzen.

Einer Amme dürfen nur Welpen von einer fremden Hündin, und zwar höchstens acht, einschließlich der Welpen, die die Amme geworfen hat, unterlegt werden.

Zieht eine Amme keinen eigenen Wurf auf, können Welpen aus zwei verschiedenen Würfen unterlegt werden, wenn die Welpen so gekennzeichnet sind, dass eine Verwechslung nicht möglich ist. Der Zuchtwart hat die Ammenaufzucht zu überwachen und die sichere Kennzeichnung zu bestätigen. Die Welpen sind spätestens am 10. Lebenstag anzulegen. Die Ammenaufzucht muss vom zuständigen Zuchtwart im Wurfmeldeschein bzw. mit Ammenaufzucht Bescheinigung (Formblatt) bestätigt werden. Die mit einer Amme aufgezogenen Welpen sind im Wurfmeldeschein mit "A" zu kennzeichnen. Belegen einer Hündin ausschließlich zum Zwecke der Bereitstellung als Amme ist nicht statthaft.

Die Rückführung der Ammenwelpen zur Mutterhündin darf erst nach Vollendung der siebenten Woche erfolgen. Werden die Welpen nicht unmittelbar nach der Rückführung mittels Mikrochip gekennzeichnet, hat der Züchter (Aufzüchter) die Identität der Mutter- und Ammenwelpen zu sichern.

4.2.6. Wurfmeldung

Der Züchter informiert den gewählten Ortsgruppen-Zuchtwart unmittelbar nach dem Werfen.

Vor der Kennzeichnung mittels Mikrochip ist der Wurfmeldeschein auszufüllen (eine Ausfertigung für das Zuchtbuchamt plus je eine Ausfertigung für den Zuchtwart, ID-Beauftragten und Züchter). Auf dem Original des Wurfmeldescheines sind die Chipstreifen aufzukleben.

Der Antrag auf Ausstellung von Ahnentafeln und der Wurfmeldeschein mit den aufgeführten Unterlagen sind vom ID-Beauftragten unverzüglich an das Zuchtbuchamt des SVÖ einzureichen.

Dem Antrag auf Ausstellung von Ahnentafeln sind folgende Unterlagen im Original beizufügen:

- Ahnentafel der Hündin (vom ID-Beauftragten beglaubigte Kopie)
- Deckbescheinigung
- Wurfmeldeschein mit aufgeklebten Chipstreifen
- Kontrollbogen des ID Beauftragten (Chippnummer aufgeklebt/Blutprobe)
- GOcard und Befundbogen mit aufgeklebtem Chipstreifen pro Welpen

- ggf. Ammenaufzuchtbescheinigung
- ggf. Mietvertrag und Antrag auf Übertragung des Züchterrechtes
- ggf. Bestätigung bei Ableben von Welpen nach dem 10. Lebenstag
- ggf. Bestätigung bei Ableben der Hündin
- ggf. Bestätigung eines Tierarztes nach Beiziehung - Missbildungen oder nicht Lebensfähigkeit von Welpen

4.2.7. Ahnentafeln

Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise. Das SVÖ - Zuchtbuchamt bestätigt nach Treu und Glauben die Identität mit der Zuchtbucheintragung. SVÖ- Ahnentafeln sind Echtheitszertifikate, die vom ÖKV und der FCI anerkannt sind.

Ahnentafeln bleiben Eigentum des SVÖ. Besitzrecht an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes. Das Besitzrecht an der Ahnentafel kann auch der Mieter der Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer des Mietvertrages haben. Dies gilt auch für Halter von Rüden, die auf Deckstation gegeben werden.

Der Züchter ist verpflichtet, nach schriftlicher Mitteilung oder Zahlungsaufforderung, durch die SVÖ Verwaltung, unverzüglich die Ahnentafeln zu bezahlen, zu übernehmen, auf ihre Richtigkeit zu prüfen, zu unterschreiben und unverzüglich an den Eigentümer auszuhändigen. Der Versand der Ahnentafeln eines Wurfes kann nur an den Züchter persönlich erfolgen.

Der Züchter ist bei einem Eigentumswechsel verpflichtet, dem neuen Eigentümer die Ahnentafel unverzüglich auszuhändigen.

Eigentumswechsel sind auf der Rückseite der Ahnentafel mit Namen, Anschrift des Käufers, Datum und Unterschrift des Verkäufers und des Käufers zu bestätigen und unverzüglich dem Zuchtbuchamt anzuzeigen.

Dem Eigentümer ist es untersagt, Ahnentafeln zu unterschreiben, ohne den Käufer in der dafür vorgesehenen Spalte einzufügen.

Ist ein Hund Eigentum mehrerer Personen, so ist zwingend wie unter Ordnungsziffer 4.2.2. zu verfahren.

Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen in dieser Ordnungsziffer 4.2.7. kann im Wiederholungsfalle ein vereinsrechtliches Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

5. HÜFTGELENKSDYSPLASIE (HD)-VERFAHREN

5.1. Allgemeines

Die Hüftgelenkdysplasie ist eine krankhafte Veränderung der Hüftgelenke im Bereich der Gelenkpfanne und des Oberschenkelkopfes. Die Ausprägung der Krankheit ist fließend von einer leichten Form bis zur schweren Form.

Der Verein hat zur züchterischen Bekämpfung ein Verfahren eingerichtet, das seit 1966 angewandt wird und über die züchterische Selektion bis heute überragende Ergebnisse aufzuweisen hat.

Der Verein hat zusätzlich einen verbindlichen Zuchtplan zur Bekämpfung der Hüftgelenkdysplasie mit der Methode der Zuchtwertschätzung aufgestellt.

Verstöße werden wie folgt geahndet:

- a) Beim ersten Verstoß erfolgt eine Ermahnung mit Androhung eines einjährigen Zuchtverbotes für den Züchter. Der Wurf wird mit Auflagen eingetragen.
- b) Im Wiederholungsfalle erfolgt ein einjähriges Zuchtverbot für den Züchter. Der Wurf wird mit Auflagen eingetragen.

5.2. Vereinsmaßnahmen

5.2.1. Untersuchungsverfahren

Die Ermittlung des Status der Hüftgelenke wird durch ein Röntgenverfahren festgestellt.

Das Verfahren hat folgenden Ablauf:

- a.) Das Röntgenverfahren kann grundsätzlich nur einmal erfolgen. Das Mindestalter der Hunde für die Untersuchung beträgt 12 Monate.
- b.) Die Vertragstierärzte gewährleisten gegenüber dem SVÖ und dem SV die Identität des zu untersuchenden Hundes durch persönliche Kontrolle der Tätowier- /Chip-Nummer mit dem Vergleich dieser Nummer in der Original-Ahnentafel.
- c.) Die mit dem Namen, der Zuchtbuchnummer und der Tätowier-/Chip-Nummer des Hundes versehene Röntgenaufnahme wird von dem untersuchenden Tierarzt mit dem Beurteilungsbogen (mit der in der SVÖ –Verwaltung erhältlichen Wertmarke) an den SV – steht keine Wertmarke zur Verfügung, an den SVÖ eingesandt. Der SV wird Eigentümer der Röntgenaufnahme.
- d.) Die Auswertung und Begutachtung erfolgt durch die zentrale Auswertungsstelle.
- e.) Die Eigentümer der Hunde werden vom Befund der Auswertung von der SVÖ -Verwaltung verständigt. Der "a" -Stempel wird vom SVÖ - Zuchtbuchamt auf der Ahnentafel angebracht.
- f.) Hunde, bei denen das HD-Verfahren eine schwere Form der HD nachgewiesen hat, werden mit Nachkommeneintragungssperre belegt.
- g.) Gegen den Erstbefund kann beim Zuchtbuchamt innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Zustellung des Bescheides über den erteilten Befund Einspruch eingelegt werden. Es wird ein Obergutachten angefordert. Für das Obergutachten sind zwei neue Röntgenaufnahmen der Hüftgelenke mit gestreckten und gebeugten Oberschenkeln erforderlich. Diese Aufnahmen dürfen nur von einer Universitätsklinik erstellt werden. Das Obergutachten gilt als abschließender Befund. Einsprüche sind ausgeschlossen. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

6. ELLENBOGENDYSPLASIE (ED) – VERFAHREN

6.1. Allgemeines

Die Ellenbogendysplasie ist eine krankhafte Veränderung der Ellenbogengelenke, die auf unterschiedlichen Grunderkrankungen beruhen kann, die zur Bildung von Arthrosen an diesen Gelenken führen. Die Ausprägung der Krankheit ist fließend von einer leichten bis zur schweren Form.

6.2. Untersuchungsverfahren

Die Ermittlung des Status Ellenbogengelenke wird durch ein Röntgenverfahren festgestellt.

Das Verfahren hat folgenden Ablauf:

- a.) Das Röntgenverfahren kann grundsätzlich nur einmal erfolgen. Das Mindestalter der Hunde für die Untersuchung beträgt 12 Monate.
- b.) Die Vertrauentierärzte gewährleisten gegenüber dem SVÖ die Identität des zu untersuchenden Hundes durch persönliche Kontrolle der Tätowier-/Chipnummer mit dem Vergleich der Nummer in der Original – Ahnentafel.
- c.) Die mit dem Namen, der SZ Nummer und der Tätowier-/Chipnummer des Hundes versehenen Röntgenaufnahmen von beiden Ellenbogen werden von dem untersuchenden Tierarzt mit dem Beurteilungsbogen und mit der in der SVÖ Verwaltung erhältlichen Wertmarke an den SV – steht keine Wertmarke zur Verfügung, an den SVÖ, eingesandt.
- d.) Die Auswertung und endgültige Begutachtung erfolgt durch die zentrale Auswertungsstelle.
- e.) Bei Befunden „normal“, fast normal“ und „noch zugelassen“ wird vom SVÖ ein Stempel auf der Ahnentafel angebracht. Eigentümer von Hunden mit mittlerer bzw. schwerer ED werden durch das Zuchtbuchamt schriftlich verständigt. Diese Hunde werden mit einer Nachzuchteintragungssperre belegt.
- f.) Gegen den Erstbefund kann beim Zuchtbuchamt innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Zustellung des Bescheides über den erteilten Befund Einspruch eingelegt werden. Durch die SVÖ-Verwaltung wird ein Obergutachten angefordert. Für das Obergutachten sind neue Röntgenbilder beider Ellenbogen im seitlichen (mediolateralen) Strahlengang mit gebeugtem Gelenk sowie zusätzlich kraniokaudale Aufnahmen erforderlich. Diese Aufnahmen dürfen nur von

einer Universitätsklinik erstellt werden. Das Obergutachten gilt als abschließender endgültiger Befund. Einsprüche sind ausgeschlossen. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

7. EINRICHTUNGEN ZUR ERHALTUNG UND FÖRDERUNG DER ZUCHT

Dazu gehören Leistungsprüfungen, Schauen und die Körungen. Einzelheiten sind in der Körordnung, Zuchtschauordnung und Prüfungsordnung festgelegt.

7.1. Zuchtbuch

In ihm sind die gesamten eintragungsfähigen Deutschen Schäferhunde enthalten. Es kann nur von volljährigen Personen und Jugendlichen ab 16 Jahren mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten in Anspruch genommen werden.

Das für die Zucht des Deutschen Schäferhundes geführte Zuchtbuch im Rahmen des ÖHZB (DS) sowie des SV (SZ) bildet mit seiner in ihm erfassten Nachkommenschaft der in der Zucht verwendeten Tiere die Zuchtgrundlage. Um über die Abstammungsverhältnisse innerhalb einer Rasse eine möglichst umfangreiche Kenntnis zu erlangen, muss das Zuchtbuch alle zur Rasse gehörenden, im Sinne der Zuchtordnung eintragungsfähigen Tiere erfassen, selbst wenn es sich später herausstellen sollte, dass sie aus irgendwelchen Gründen zur Zucht nicht geeignet sind. Auch diese Hunde zu erfassen ist notwendig, weil dadurch die Voraussetzung geschaffen wird, innerhalb der Rasse umfassende Feststellungen über die Vererbung in gutem und schlechtem Sinn treffen zu können.

Aus dem Zuchtbuch ergibt sich die Ahnentafel eines Hundes, die nicht nur über die Namen und Abstammung der einzelnen Ahnen, sondern auch über deren Arbeitsverwendung Aufschluss gibt. Sie gibt auch Auskunft über die Farbe der Geschwister, über Farbe, Ausbildungs- und Ausstellungs- und Körergebnisse der Eltern, Großeltern und deren Geschwister. Im Zuchtbuch und in den Ahnentafeln werden Nachkommen aus Körzucht (Zucht aus zwei angekörnten Eltern), aus Leistungszucht (Zucht aus zwei Eltern und vier Großeltern mit Ausbildungskennzeichen) besonders gekennzeichnet.

7.2. Körbuch

Durch die Körung wird eine Auslese der Zuchttiere getroffen, die in ihrem Wesen, ihren Leistungen und ihrem anatomischen Aufbau in besonderem Maße zur Erhaltung und Förderung der Rasse und ihrer Arbeitstüchtigkeit geeignet erscheinen.

Das Körbuch ist eine Ergänzung des Zuchtbuches und in Verbindung mit ihm und den Schau- und Prüfungsberichten der Ratgeber für eine zielbewusste Zucht. Die Körung wird nach besonderen Bestimmungen durchgeführt (Körordnung).

7.3. Leistungsbuch

Es nimmt alle im Zuchtbuch oder Register eingetragenen Tiere auf, die an einer vom SVÖ anerkannten Leistungsprüfung teilgenommen haben.

Das Leistungsbuch verzeichnet neben dem zuchtbuchmäßigen Namen des Hundes, der Zuchtbuch- oder Registernummer, seine Ausbildungskennzeichen und der auf einer Leistungsprüfung erworbenen Gesamtbewertung, die Bewertungsergebnisse für die einzelnen Abteilungen der Prüfung, wie Fährtenarbeiten, Unterordnungsleistungen und Schutzarbeit.

7.4. Ausstellungskartei

Sie nimmt alle im Zuchtbuch eingetragenen Hunde auf, die an einer vom SVÖ anerkannten Ausstellung oder Schau teilgenommen haben. Sie enthält neben dem zuchtbuchmäßigen Namen des Hundes die auf einer Schau erhaltenen Zuchtbewertungen.

7.5. Kartei der Hunde mit Nachzuchteintragungssperre

Die Kartei der Hunde mit Nachzuchteintragungssperre enthält die Namen der Hunde und die Begründung, warum Nachkommen dieser Hunde im Zuchtbuch des SV keine Aufnahme finden. Dies wird fortgesetzt in der SV-Zeitung bekannt gegeben.

7.6. Gebrauchshundregister

Das Gebrauchshunderegister enthält den Rassemerkmalen entsprechende Hunde mit oder ohne nachgewiesener Abstammung.

Mit Inkrafttreten dieser Zuchtordnung am 1.1.2016 verlieren alle früheren Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Zuchtplan zur Bekämpfung der HD und ED

1. Allgemeines:

Der Deutsche Schäferhund gehört zu den Rassen, bei denen Hüftgelenksdysplasie und Ellbogendysplasie auftreten können. Eine erbliche Disposition kann dafür im Einzelfall verantwortlich sein. Die nachfolgend formulierten Maßnahmen dienen der genetischen Verbesserung der Rasse. Darüber hinaus ist eine Beratung zur rassegerechten Ernährung und Haltung in der Aufzuchtphase notwendig.

2. Bestimmung des Vererbungsrisikos

Der SV/SVÖ bedient sich zur Berechnung der Vererbungserwartung (HD) einer anerkannten Zuchtwertschätzung. Derzeit wird das Verfahren MMP (Mixed Model Prediction) und MME (Mixed Model Estimate) unter Einbeziehung aller Verwandteninformationen als das beste verfügbare Verfahren angesehen. Die Zuchtwerte werden als Relativzuchtwerte ausgewiesen. Bezugsgröße (Zuchtwert 100) ist die Vererbungserwartung eines Tieres mit der HD-Einstufung „fast normal“. Dazu wird ein fiktives Referenztier, ohne Verwandtschaft zu anderen bewerteten Tieren, im Datenbestand geführt.

3. Information

Als Informationen für die Zuchtwertschätzung dienen die HD-Einstufungen nach den Richtlinien der FCI. Weitere Erkenntnisse, z. B. aus dem Vorröntgen, werden entsprechend ihrer Aussagekraft mit verarbeitet.

4. Zeitpunkt der Berechnung / Informationspflicht

Die Zuchtwertschätzung erfolgt mindestens vierteljährlich. Die aktuellen Zahlen sind dem Züchter in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

Vierteljährlich, zu Anfang eines Quartals werden die Zuchtwerte den Mitgliedern, Züchtern und Ortsgruppen über das Internet zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden die Zuchtwerte in einer Zuchtwert-Informationsoftware aktualisiert, die in der SVÖ-Verwaltung erhältlich ist. Diese Zahlen sind verbindlich für die Auflagen, die sich aus dem Zuchtplan ergeben.

Der Zuchtwert der relevanten Rüden und Hündinnen wird außerdem in den monatlich erscheinenden Deck- und Belegnachrichten veröffentlicht.

5. Auflagen

Von der Zucht ausgeschlossen sind Tiere mit mittlerer und schwerer HD/ED, sowie Tiere die sowohl ED, als auch HD „noch zugelassen“ haben.

Bei Verwendung eines Zuchttieres mit dem HD-Befund oder ED- Befund „noch zugelassen“, muss der Zuchtpartner im jeweiligen Bereich den Befund „normal“ oder „fast normal“ aufweisen. Hunde, die nach der Zuchtordnung des SVÖ bezüglich anderer Merkmale zur Zucht zugelassen sind, dürfen nur in Paarungen eingesetzt werden, wenn das sich daraus für den Welpen ergebende Risiko für HD einen bestimmten Grenzwert nicht überschreitet. Der Grenzwert wird ausgedrückt durch den durchschnittlichen Zuchtwert beider Paarungspartner. Zurzeit wird ein Grenzwert von 100 als obere Grenze festgelegt. Es wird empfohlen, niedrigere Werte anzustreben.

Der Züchter muss sich vor dem Belegen der Hündin auf geeignete Weise über die Zulässigkeit der Paarung informieren. Als Zuchtwert der Paarungspartner gilt der jeweilige Zuchtwert des Quartals am Belegtag. Sollte der Belegtag innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Veröffentlichung des Zuchtwertes liegen, können auch die Zuchtwerte des vorherigen Quartals zu Grunde gelegt werden.

6. Verstöße

Verstöße gegen die Auflagen dieses Zuchtplans werden als Verstöße gegen die Zuchtordnung geahndet.

7. Gültigkeit

Die Bestimmungen dieses Zuchtplans treten zum 1.1. 2015 in Kraft.